

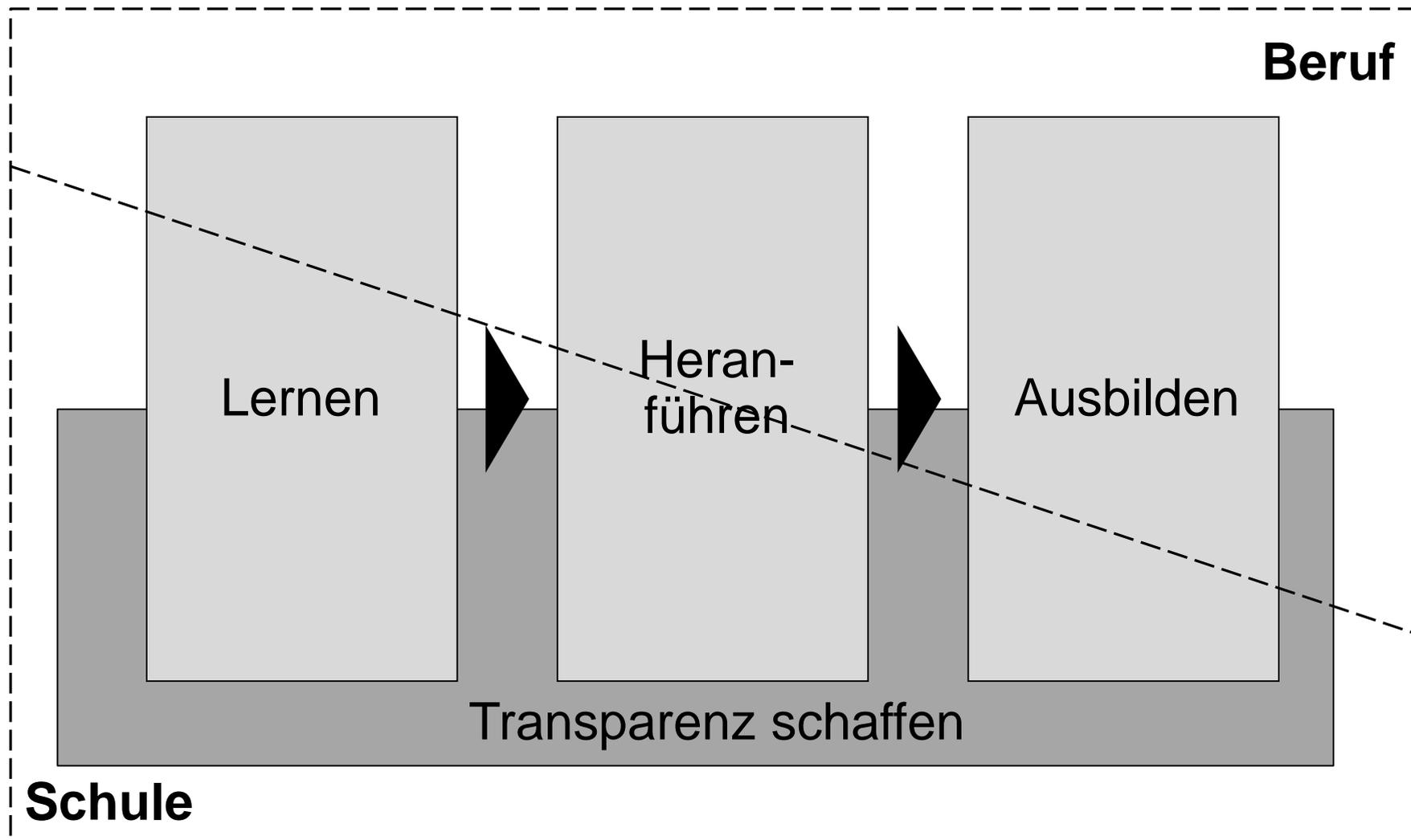
Stand: März 2018

Integration von jungen geflüchteten Menschen in den bayerischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Bayern

Bayern-Modell zur Integration von jugendlichen Flüchtlingen in den bayerischen Ausbildungsmarkt



Bayern-Modell: 4-Phasen zur Integration von jugendlichen Flüchtlingen in den Ausbildungsmarkt

Transparenz

- Jugendliche werden von der 8. Klasse bzw. dem ersten Berufsintegrationsjahr bis zum Ende der Ausbildung als Ratsuchende begleitet: „Keiner geht verloren“

Lernen

- Regelschulen
- Berufsintegrationsjahre an den Berufsschulen
- Weiterführende Schulen
- Berufsorientierung und Berufsberatung der Agenturen für Arbeit für alle Formen der Beschulung

Heranführen

- Bei Bedarf Unterstützung beim Erlangen der Ausbildungsreife über:
- Angebote zur Berufsvorbereitung
- Einstiegsqualifizierungen

Ausbildung

- Bei Bedarf Begleitung und Unterstützung der Ausbildung über:
- Assistierte Ausbildung
- ausbildungsbegleitende Hilfen (Nachhilfe etc.)

Berufsintegrationsklassen

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



1. Jahr „Vorklasse“

- Vollzeitangebote der Berufsschule (schulisch oder in kooperativer Form)
- intensive sprachliche Vorbereitung (ggf. Alphabetisierung) und Wertevermittlung
- Leben in Bayern/Deutschland
- berufliche Orientierung
- sozialpädagogische Betreuung

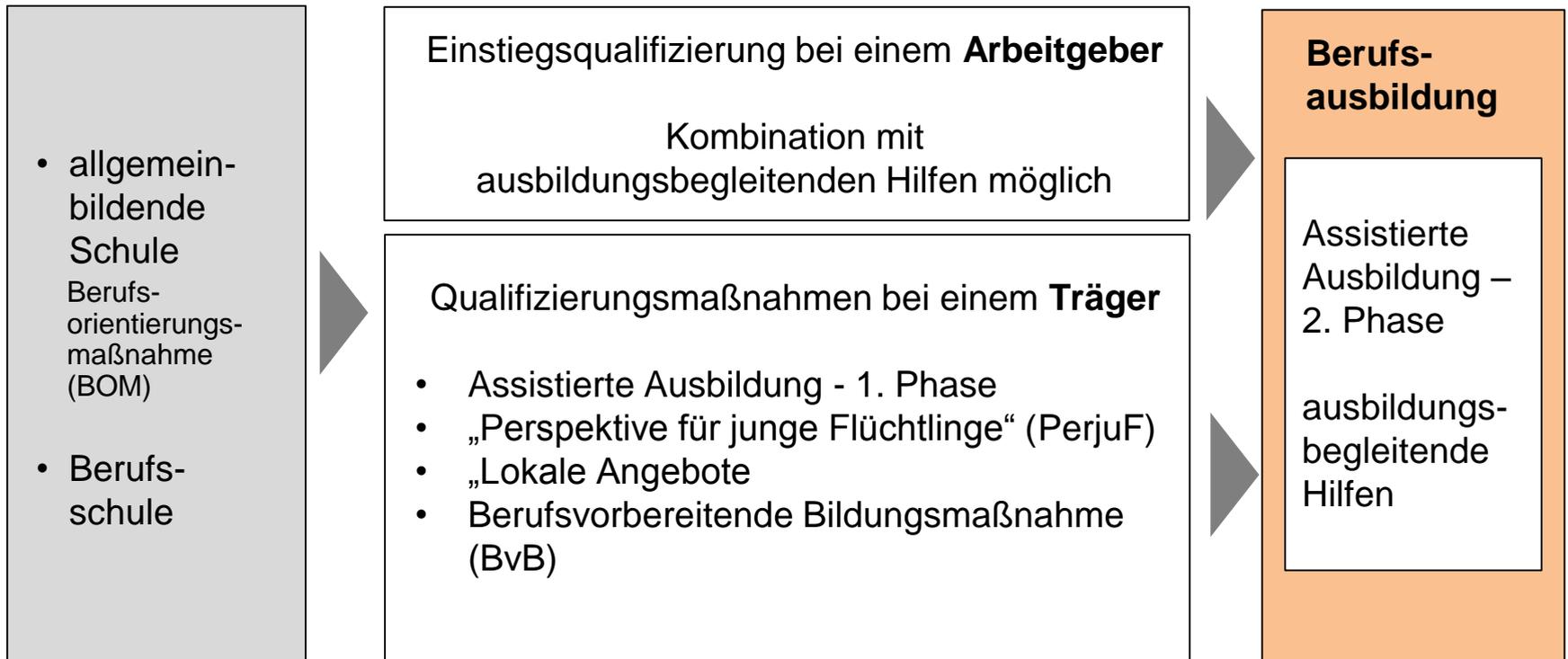
2. Jahr „Berufsintegration“

- fortgeführte allgemein- und berufssprachliche Ausbildung
- Anforderungen des Arbeitslebens
- verstärkte Berufsvorbereitung v.a. durch Betriebspraktika
- sozialpädagogische Betreuung
- allgemeinbildender Abschluss



Maßnahmen der Agentur für Arbeit für junge Flüchtlinge mit dem Ziel „Ausbildung“

Unterstützung des Übergangs Schule - Beruf



Modulare Integrations- und Förderketten – je nach Unterstützungsbedarf

Unterstützung des Übergangs Schule – Beruf und Förderung der Berufsausbildung

Instrument	Kernelemente	Dauer	Persönliche Voraussetzungen	Hinweis
<p>Berufsorientierungsmaßnahme</p> <p>(BOM)</p> <p>Modul I Flüchtlingsintegration</p>	<p>Zusätzliches Angebot an Schulen zur vertieften Berufsorientierung (BO)</p> <p>Ziel: Die Schüler kennen die Bedeutung von schulischer und beruflicher Bildung in Deutschland und kennen die Anforderungen, auch in sprachlicher Hinsicht, beim Übergang von der Schule in den Beruf</p> <p>Inhalt: berufswahlbezogene Sprachförderung, das deutsche Bildungssystem, Interessenerkundung, Informationen zu Berufsfeldern, Bewerbung, sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung; Kofinanzierung durch das StMBW</p>	<p>60 Unterrichts- einheiten (UE)</p>	<p>Schüler von Mittelschulen im Alter entsprechend der Jahrgangsstufe 7 – 9, mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit (z.B. Schüler in Übergangso. Deutschförderklassen), die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse und kurzen Aufenthalts in Deutschland einen längerfristigen Unterstützungsbedarf in ihrer persönlichen BO erkennen lassen</p>	<p>Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) nach §48 SGBIII ergänzen das vorhandene Dienstleistungsangebot der Arbeitsagenturen und den laut Lehrplan durch die Schule durchzuführenden Teil der BO. Durch die BOM sollen die Jugendlichen einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und damit besser auf die Berufswahl vorbereitet werden.</p>

Unterstützung des Übergangs Schule – Beruf und Förderung der Berufsausbildung

Instrument	Kernelemente	Dauer	Persönliche Voraussetzungen	Hinweis
Perspektive für junge Flüchtlinge (PerjuF)	<p>Maßnahme nach § 45 SGB III</p> <p>Ziel: Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen über das deutsche Ausbildungssystem • Kennenlernen verschiedener Ausbildungen und Berufe • Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung • Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse 	4-6 Monate	junge Geflüchtete unter 25 Jahren	<p>Je nach Aufenthaltsstatus</p> <p>im laufenden Asylverfahren und bei Duldung: 3 Monate Wartezeit/Voraufenthalt;</p> <p>für Personen aus den Herkunftsländern Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia entfällt die 3monatige Wartezeit</p>

Unterstützung des Übergangs Schule – Beruf und Förderung der Berufsausbildung

Instrument	Kernelemente	Dauer	Persönliche Voraussetzungen	Hinweis
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)	<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung, unter bestimmten Voraussetzungen auch in Beschäftigung • Steigerung der Vermittelbarkeit <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung der Berufswahlentscheidung • Unterweisung in Fachtheorie und Fachpraxis • betriebliche Praktika • Vorbereitung auf den Schulabschluss 	i.d.R. bis zu 10 Monate	<p>junge Menschen i.d.R. unter 25 Jahren</p> <p>ohne berufliche Erstausbildung</p> <p>allgemeine Schulpflicht ist erfüllt</p> <p>Ausbildungsreife ist noch nicht gegeben</p> <p>Aufnahme einer Ausbildung ist nicht gelungen</p>	Je nach Aufenthaltsstatus

Unterstützung des Übergangs Schule – Beruf und Förderung der Berufsausbildung

Instrument	Kernelemente	Dauer	Persönliche Voraussetzungen	Hinweis
Einstiegsqualifizierung (EQ)	<p>Betriebliches Langzeitpraktikum, sozialversicherungspflichtig</p> <p>Ziel: Praxisnahe Heranführung an eine Berufsausbildung mit dem Ziel der Übernahme in Ausbildung</p> <p>Inhalt: Erwerb beruflicher Grundlagen, die sich an Inhalten des Ausbildungsberufes orientieren</p> <p>Betriebliches Zeugnis und Kammer-Zertifikat; Förderung: max. 231 € (plus 116 € SV-Pauschale) monatlich</p>	6-12 Monate	<p>Individuell eingeschränkte Vermittlungsperspektiven (keinen Ausbildungsplatz gefunden)</p> <p>Lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt</p> <p>Ausbildungsreife liegt noch nicht vollständig vor</p>	<p>im laufenden Asylverfahren und bei Duldung: 3 Monate Wartezeit/Voraufenthalt</p> <p>Beschäftigungserlaubnis erforderlich – jedoch keine Zustimmung BA nötig</p>
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	<p>Nachhilfe in Theorie und Praxis sowie ggfs. in Deutsch; Prüfungsvorbereitung</p> <p>Vermittelnde Gespräche mit Ausbilder, Lehrkraft und Eltern</p>	Während der gesamten Ausbildung	<p>Zusätzliche Hilfe ist zum Ausbildungsabschluss erforderlich</p> <p>Ergänzung EQ durch abH möglich</p>	Je nach Aufenthaltsstatus

Ausbildungsförderung für junge Geflüchtete

Vereinfachte Darstellung § 59 SGB III und § 132 SGB III

Im Rahmen des Integrationsgesetzes (IntG) wird für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete die nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegen und für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 132 SGB III befristet bis Ende des Jahres 2018 erleichtert.

Leistung/Maßnahmen	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung sogenannte Asylbewerber (§55 Asylgesetz) mit einer guten Bleibeperspektive	Geduldete Ausländer (§60a AufenthG) die nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegen	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
			Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 1 BAfG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§22, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23a, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25a, 28 AufenthG (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtige)	Ausländer § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAfG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 AufenthG
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) §58 SGB III	§ 132 Abs. 1 SGB III nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland	§ 59 Abs. 3 SGB III mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAfG Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	§ 132 Abs. 3 SGB III nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland
		§ 59 Abs. 2 SGB III BAB-Betriebliche Ausbildung bei geduldeten Ausländern nach § 60a AufenthG nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland		
Assistierte Ausbildung (AsA) §130 SGB III	§ 132 Abs. 1 SGB III nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland	§ 132 Abs. 2 SGB III nach 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland *	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAfG Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	§ 132 Abs. 3 SGB III nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) §75 SGB III	§ 132 Abs. 1 SGB III nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland	§ 132 Abs. 2 SGB III nach 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland *	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAfG Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	§ 132 Abs. 3 SGB III nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) §51 SGB III	§ 132 Abs. 1 SGB III nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland	§ 132 Abs. 2 SGB III nach 6 Jahren Aufenthalt in Deutschland oder § 59 Abs. 3 SGB III mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAfG Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAfG nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) §78 SGB III	§ 59 Abs. 3 SGB III (siehe §78 Abs. 3 SGB III) mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	§ 59 Abs. 3 SGB III (siehe §78 Abs. 3 SGB III) mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAfG Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAfG nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland

* wenn der Geduldete über einen betrieblichen Ausbildungsplatz oder eine Einstiegsqualifizierung oder die konkrete Zusage eines Betriebes verfügt und nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegt